ISSN 0376-9461

Amtsblatt

C 24

46. Jahrgang

der Europäischen Gemeinschaften

31. Januar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

2003/C 24/01 Rechtsakt des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol 1

2003/C 24/02 Gemeinsame Erklärung der Justizminister und der Innenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bewerberländer, unter Beteiligung der Europäischen Kommission, über den Schutz von Kraftfahrern im grenzüberschreitenden Güterverkehr vor Straftaten krimineller Organisationen 9

I *Mitteilungen*

Rat

2003/C 24/03 Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 über besondere Hilfen im Bereich des Katastrophenschutzes für Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Regionen, Inselregionen und schwer zugängliche Regionen sowie dünn besiedelte Gebiete in der Europäischen Union 10

2003/C 24/04 Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001 11

2003/C 24/05 Fußballinformationsstellen der EU-Mitgliedstaaten 12

Kommission

2003/C 24/06 Euro-Wechselkurs 13

2003/C 24/07 Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 2002 bis 15. Januar 2003 *(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)* 14

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

2003/C 24/08 Mitteilung zu dem geltenden Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern (PSF) mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea in die Gemeinschaft: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt 17

2003/C 24/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3065 — Bain Fund Group/SigmaKalon Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall [1] 18

2003/C 24/10 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3082 — Pon/Nimbus/Geveke) [1] 19

II *Vorbereitende Rechtsakte*

. . . . . .

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 24/11 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über den Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (Beschluss Nr. 1411/2001/EG) 20

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS FÜR DEN LESER

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Vertrags von Nizza, mit dem Artikel 254 des Vertrags zur Gündung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, wird das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ab Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 in *Amtsblatt der Europäischen Union* umbenannt.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RECHTSAKT DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol

(2003/C 24/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) [1], insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

auf Initiative des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates von Europol —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist wünschenswert, das mit dem Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 [2] festgelegte Statut der Bediensteten von Europol (nachstehend als „Statut" bezeichnet) zu ändern, um insbesondere die Verfahren zur Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren sowie die Ausübung anderer Befugnisse ihnen gegenüber durch die zur Ernennung befugte Behörde festzulegen.

(2) Es ist Aufgabe des Rates, einstimmig die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten von Europol und spätere Änderungen dazu im Einzelnen zu regeln —

HAT FOLGENDEN RECHTSAKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Statut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unbeschadet des Europol-Übereinkommens gilt dieses Statut auch für den Direktor und die stellvertretenden Direktoren von Europol, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang 8, der die Sondervorschriften über den Direktor und die stellvertretenden Direktoren enthält."

2. Anhang 8 erhält folgende Fassung [3]:

„ANHANG 8

Sondervorschriften über den Direktor und die stellvertretenden Direktoren

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel
KAPITEL 1:	Auswahlverfahren	1—12
KAPITEL 2:	Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	13
	Abschnitt 1: Entlassung auf Antrag	14
	Abschnitt 2: Entlassung von Amts wegen	15
	Abschnitt 3: Stellenenthebung im Interesse Europols	16
	Abschnitt 4: Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens	17
	Abschnitt 5: Versetzung in den Ruhestand	18

[1] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

[2] ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 (ABl. C 150 vom 22.6.2002, S. 2).

[3] Die Steuerbestimmungen des ursprünglichen Anhangs 8 des Rechtsakts des Rates vom 3. Dezember 1998 werden von dem Beschluss des Europol-Verwaltungsrates vom 16. November 1999 (ABl. C 65 vom 28.2.2001, S. 6) umfasst:

KAPITEL 3: Disziplinarverfahren

Abschnitt 1: Disziplinarmaßnahmen ..... 19—21

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für den Fall des Artikels 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens ..... 22—33

KAPITEL 4: Beschwerdeweg und Rechtsschutz 34

KAPITEL 5: Besondere Bestimmungen betreffend den Direktor 35

KAPITEL 1

AUSWAHLVERFAHREN

Artikel 1

Die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Ernennung des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors, die dem Rat nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens vorzulegen ist, wird nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgearbeitet.

Artikel 2

(1) Das Auswahlverfahren für den Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol soll Europol die Mitarbeit von Personen sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen.

(2) Bei dem Auswahlverfahren sind die in Artikel 24 Absatz 1 des Statuts verankerten Grundsätze umfassend einzuhalten.

Artikel 3

(1) Der Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol gilt für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels jeweils zu den folgenden Zeitpunkten als frei:

— ab Beginn des neunten Monats vor Ablauf der Amtsperiode des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors;

— bei Eingang eines Entlassungsantrags des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors gemäß Artikel 14 beim Rat;

— im Fall einer Verfügung des Rates über die Entlassung von Amts wegen gemäß Artikel 15;

— im Fall einer Verfügung des Rates über die Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß Artikel 16;

— im Fall einer Verfügung des Rates über die Entlassung gemäß Artikel 17;

— ab Beginn des neunten Monats vor dem Tag, an dem der Direktor oder der stellvertretende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet.

— bei Tod des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors.

(2) Für jeden zu besetzenden Dienstposten nimmt der Verwaltungsrat eine Ausschreibung vor, in der im Einzelnen die Art des Dienstpostens, einschließlich der Bezüge, der zu erfüllenden Aufgaben und der erforderlichen Eignung, Befähigung und Erfahrung, beschrieben wird.

In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber die Bewerbungen beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung der offiziellen Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Unterabsatz 1 schriftlich einreichen und mit einem Lebenslauf versehen müssen.

Die Ausschreibung enthält auch Informationen über die Sicherheitsüberprüfung, der sich der erfolgreiche Bewerber gemäß den Geheimschutzregelungen auf der Grundlage von Artikel 31 des Europol-Übereinkommens zu unterziehen hat.

Artikel 4

(1) Der Verwaltungsrat veranlasst die Veröffentlichung der Ausschreibung gemäß Artikel 3 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in anderen Medien, einschließlich überregionaler Tageszeitungen und Fachzeitschriften, mit weitestmöglicher Verbreitung in allen Mitgliedstaaten.

(2) Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über einen zu besetzenden Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors. Die nationalen Stellen geben diese Information an die einschlägigen Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die zuständigen nationalen Behörden haben sicherzustellen, dass diese Information die Einrichtungen und alle möglicherweise interessierten Beschäftigten erreicht.

(3) Bei allen zu besetzenden Dienstposten werden interne und externe Bewerbungen berücksichtigt.

(4) Die Bewerber erhalten von Europol eine Empfangsbestätigung.

(5) Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über alle eingegangenen Bewerbungen, damit die Mitgliedstaaten über die nationalen Stellen oder auf anderem Wege dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu den Bewerbern übermitteln können. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten behandeln die erhaltenen Informationen höchst vertraulich.

(6) Als Teil des Zulassungsverfahrens ist mittels Unterlagen vonseiten des betreffenden Mitgliedstaates der Nachweis darüber zu erbringen, dass die Bewerber den sittlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eignung für die Bekleidung des zu besetzenden Dienstpostens genügen.

Artikel 5

(1) Der Verwaltungsrat setzt einen Auswahlausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) ein; dieser arbeitet die dem Rat nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens vorzulegende Stellungnahme des Verwaltungsrates aus. Der Ausschuss trifft eine erste Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen.

(2) Handelt es sich um den Dienstposten eines stellvertretenden Direktors, so gehört der Direktor oder eine von ihm bevollmächtigte Person dem Ausschuss an. Zudem entsenden vier hierzu vom Verwaltungsrat per Los bestimmte Mitgliedstaaten einen Vertreter in den Ausschuss.

(3) Handelt es sich um den Dienstposten des Direktors, so entsenden fünf hierzu vom Verwaltungsrat per Los bestimmte Mitgliedstaaten einen Vertreter in den Ausschuss.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entsandten Mitglieder sind bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens für den Ausschuss tätig.

(5) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen einem Mitglied des Ausschusses und einem der Bewerber um den Dienstposten eine persönliche Beziehung besteht, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Auswahlverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Mitgliedstaat, der dieses Mitglied entsandt hat, dem Verwaltungsrat die Ablösung des Mitglieds vor und entsendet einen anderen Vertreter als Mitglied in den Ausschuss.

(6) Das Sekretariat des Verwaltungsrates nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Artikel 6

(1) In seiner ersten Sitzung ernennt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Unterstützung eines oder mehrerer Beisitzer beantragen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten, der darüber befindet. Die Beisitzer haben nicht den Status von Mitgliedern des Ausschusses.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses umfassen Folgendes:

a) Durchführung einer ersten Beurteilung der Bewerber auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung;

b) Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit den Bewerbern;

c) Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Artikel 7

(1) Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies für erforderlich hält, ein auf den betreffenden Dienstposten bezogenes Prüfungsverfahren ausrichten. Der Verwaltungsrat entscheidet über die jeweiligen Erfordernisse.

In diesem Fall wird das Prüfungsverfahren vom Ausschuss durchgeführt, um die spezifischen Qualifikationen und Fachkenntnisse der Bewerber für den betreffenden Dienstposten zu prüfen.

(2) Der Ausschuss lädt alle Bewerber, deren Bewerbung zulässig ist und die die in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen erfüllen, zu einem Vorstellungsgespräch ein, um zu prüfen, ob sie über die geforderten Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung verfügen und sich für die Wahrnehmung der mit dem zu besetzenden Posten verbundenen Aufgaben eignen. Diese Vorstellungsgespräche dienen auch dazu, die Kenntnisse der Bewerber in den Amtssprachen der Organe der Europäischen Union im Hinblick auf Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und Artikel 1 dieses Anhangs zu prüfen.

(3) Sofern es vom Ausschuss für erforderlich erachtet wird, kann eine zweite Runde von Vorstellungsgesprächen mit allen oder einigen der Bewerber durchgeführt werden.

Artikel 8

Die Prüfungen und die Vorstellungsgespräche finden in Den Haag statt. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden den Bewerbern, den Mitgliedern des Ausschusses und den Beisitzern nach Anhang 5 des Statuts erstattet.

Artikel 9

Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche erstellt der Ausschuss einen ordnungsgemäß zu begründenden Bericht über die eingegangenen Bewerbungen und das von ihm angewandte Verfahren. Der Ausschuss entscheidet bei der Erstellung des Berichts mit einfacher Mehrheit. Der Bericht zusammen mit den Lebensläufen der Bewerber, deren Bewerbung zulässig ist und die die in der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich nach Abschluss der Vorstellungsgespräche übermittelt.

Artikel 10

(1) Der Verwaltungsrat erstellt auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses und etwaiger sonstiger Informationen, um die er den Ausschuss ersuchen könnte, eine dem Rat zu unterbreitende Stellungnahme.

(2) Der Verwaltungsrat kann vor der Ausarbeitung der Stellungnahme einige oder alle Bewerber anhören, wenn er dies für erforderlich hält. Befindet sich eines der Mitglieder des Verwaltungsrates auch auf der Bewerberliste, so nimmt es nicht an der Ausarbeitung der Stellungnahme des Verwaltungsrates teil.

(3) In seiner Stellungnahme unterbreitet der Verwaltungsrat das vollständige Verzeichnis der Bewerber, wobei er aus deren Reihe eine begrenzte Liste der geeignetsten Bewerber erstellt und die vollständigen Bewerbungsunterlagen jedes einzelnen dieser Bewerber beifügt.

(4) Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass die Bewerber auf der begrenzten Liste die Einstellungsbedingungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 24 Absatz 3 des Statuts erfüllen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übermittelt dem Rat die Stellungnahme des Verwaltungsrates, damit der Rat auf der Grundlage sämtlicher sachdienlicher Informationen seinen Beschluss nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens fassen kann.

Artikel 11

Die Mitglieder des Ausschusses, die Beisitzer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die beteiligten Europol-Bediensteten behandeln Angaben zu den Bewerbern und den Ergebnissen des Auswahlverfahrens höchst vertraulich.

Artikel 12

Kann die Amtszeit des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors nach Artikel 29 Absätze 1 oder 2 des Europol-Übereinkommens verlängert werden, so kann der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen beschließen, von dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren abzuweichen. In diesen Fällen erstellt der Verwaltungsrat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit eine Stellungnahme, in der er dem Rat die Verlängerung der Amtszeit empfiehlt. Beschließt der Rat, die Amtszeit nicht zu verlängern, oder trifft der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Verwaltungsrates keine Entscheidung zu diesem Punkt, so findet das Verfahren nach diesem Kapitel Anwendung.

KAPITEL 2

ENDGÜLTIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel 13

Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor von Europol scheidet endgültig aus dem Dienst aus durch:

a) Entlassung auf Antrag;

b) Entlassung von Amts wegen;

c) Stellenenthebung im Interesse Europols;

d) Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens;

e) Versetzung in den Ruhestand oder

f) Tod.

Abschnitt 1

Entlassung auf Antrag

Artikel 14

(1) Beantragt ein Direktor oder ein stellvertretender Direktor seine Entlassung vor Ablauf der Amtszeit, so bringt er schriftlich seinen unmissverständlichen Willen zum Ausdruck, aus dem Dienst bei Europol auszuscheiden, und schlägt den Zeitpunkt vor, zu dem seine Entlassung wirksam wird. Der Entlassungsantrag ist an den Vorsitzenden des Rates mit Abschrift an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

(2) Der Rat erlässt die Verfügung, mit der er die Entlassung bestätigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Entlassungsantrags. Der Rat kann die Entlassung verweigern, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Entlassungsantrags ein Disziplinarverfahren gegen die betreffende Person läuft oder innerhalb der darauf folgenden 60 Tage eingeleitet wird.

(3) Die Entlassung wird zu dem vom Rat festgesetzten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt darf nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt liegen, den die betreffende Person in ihrem Entlassungsantrag vorgeschlagen hat. Der Rat kann jedoch verfügen, dass die Entlassung nicht wirksam wird, bevor der Nachfolger seinen Dienst angetreten hat, falls dies für das reibungslose Funktionieren Europols erforderlich ist.

Abschnitt 2

Entlassung von Amts wegen

Artikel 15

Das Dienstverhältnis des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors kann vom Rat auf Ersuchen des Verwaltungsrates ohne Ankündigung beendet werden, sofern die in Artikel 95 Buchstabe b) oder c) des Statuts genannten Bedingungen erfüllt sind.

Abschnitt 3

Stellenenthebung im Interesse Europols

Artikel 16

1. Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor kann im Interesse Europols durch Verfügung des Rates entlassen werden. Bevor der Rat eine solche Verfügung mit Zweidrittelmehrheit erlässt, holt er den Standpunkt des Verwaltungsrates ein und hört die betreffende Person an. Diese Stellenenthebung ist keine Disziplinarmaßnahme.

2. Der seiner Stelle enthobene Direktor oder stellvertretende Direktor erhält bis zum vorgesehenen Ende der Amtszeit folgende Vergütung:

a) für die Dauer von drei Monaten eine seinem Grundgehalt entsprechende monatliche Vergütung;

b) vom vierten bis zum sechsten Monat eine monatliche Vergütung in Höhe von 85 v. H. seines Grundgehalts;

c) danach eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 v. H. des Grundgehalts.

(3) Für die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung hat der Direktor oder der stellvertretende Direktor keinen Anspruch auf das in Artikel 59 des Statuts vorgesehene monatliche Arbeitslosengeld. Hat der Direktor oder stellvertretende Direktor nach Ablauf dieser Zeitspanne Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Artikel 59 des Statuts, so wird die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung nach Absatz 2 von der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Abzug gebracht.

(4) Die Einkünfte der betroffenen Personen aus einer neuen Tätigkeit oder einer Altersrente gemäß Artikel 72 des Statuts während der Zeit, in der sie eine Vergütung gemäß Absatz 2 erhalten, werden von der dort vorgesehenen Vergütung in Abzug gebracht, wenn diese Einkünfte und die Vergütung zusammen die letzten Gesamtdienstbezüge des Bediensteten übersteigen, die auf der Grundlage der am ersten Tag desjenigen Monats geltenden Gehaltstabelle festgelegt werden, für den die Vergütung zu ermitteln ist. Die betroffene Person hat die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und Europol jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

(5) Für die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung hat die betroffene Person für sich selbst und für die mitversicherten Personen Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in Artikel 56 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen Krankenfürsorge, unter der Voraussetzung, dass sie den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Vergütung berechnet wird, und dass sie von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gegen dasselbe Risiko abgesichert werden kann.

(6) Nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Zeitspanne findet Artikel 56 Absatz 2 des Statuts entsprechend Anwendung.

Abschnitt 4

Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens

Artikel 17

Das Dienstverhältnis kann nach Abschluss des in Kapitel 3 vorgesehenen Disziplinarverfahrens vom Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens aus disziplinarischen Gründen beendet werden, wenn der Direktor oder ein stellvertretender Direktor vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gröblich verletzt hat.

Abschnitt 5

Versetzung in den Ruhestand

Artikel 18

Das Dienstverhältnis des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors endet am letzten Tag des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

KAPITEL 3

DISZIPLINARVERFAHREN

Abschnitt 1

Disziplinarmaßnahmen

Artikel 19

(1) Gegen den Direktor oder einen stellvertretenden Direktor, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch dieses Statut oder das Europol-Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzt, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Zu diesen Pflichtverletzungen gehört unter anderem der Fall, dass der Direktor oder stellvertretende Direktor nachweislich vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 24 Absatz 2 des Statuts genannten Voraussetzungen gemacht hat, sofern diese falschen Angaben für seine Einstellung von entscheidender Bedeutung waren.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

a) schriftliche Verwarnung,

b) Verweis,

c) Kürzung des monatlichen Grundgehalts um bis zu 25 v. H. für eine Dauer bis zu sechs Monaten,

d) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf Altersruhegehalt, wobei sich die Auswirkungen dieser Strafe nicht auf die dem Direktor oder stellvertretenden Direktor gegenüber anspruchsberechtigten Personen erstrecken dürfen.

(3) Artikel 88 Absätze 3 bis 6 des Statuts finden im Falle eines Disziplinarverfahrens gegen den Direktor oder einen stellvertretenden Direktor Anwendung.

Artikel 20

(1) Der Direktor kann eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis gegenüber einem stellvertretenden Direktor von sich aus ohne Anhörung eines Disziplinarrats aussprechen. Die betroffene Person ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und vom Direktor vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsrat kann eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis gegenüber dem Direktor von sich aus ohne Anhörung eines Disziplinarrats aussprechen. Die betroffene Person ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und vom Verwaltungsrat vorher zu hören.

Artikel 21

Wird dem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, dass es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um einen Rechtsverstoß handelt, so kann er vom Verwaltungsrat, der ihm zuvor die Gelegenheit geben muss, seinen Standpunkt darzulegen, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit nach Maßgabe des Artikels 90 des Statuts der Bediensteten mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Dienstes enthoben werden. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist ordnungsgemäß schriftlich zu begründen.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für den Fall des Artikels 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens

Artikel 22

(1) Unbeschadet des Artikels 20 kann der Rat nach Abschluss des in diesem Abschnitt geregelten Disziplinarverfahrens eine der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Disziplinarmaßnahmen beschließen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nach Anhörung der betroffenen Person durch einen vom Verwaltungsrat auf eigene Veranlassung gefassten Beschluss eingeleitet.

(3) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein. Dieser bereitet die Stellungnahme des Verwaltungsrats zu der Frage vor, ob dem Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens Disziplinarmaßnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 vorzuschlagen sind.

(4) Der Disziplinarrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Verwaltungsrat zu dem Zeitpunkt geführt hat, als der Verwaltungsrat den in Absatz 2 genannten Beschluss gefasst hat, einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz unmittelbar zuvor geführt hat, einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz unmittelbar danach führen wird, und Vertretern zweier weiterer Mitgliedstaaten, die durch Los bestimmt werden. Der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem des betroffenen Direktors bzw. stellvertretenden Direktors oder ist ihm vergleichbar, und ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrats sein. Sie sollten möglichst Erfahrung mit der Durchführung von Disziplinarverfahren haben.

(5) Wer den Vorsitz im Disziplinarrat führt, wird ebenfalls durch Los vom Verwaltungsrat entschieden; hierbei kann es sich jedoch nicht um den Vertreter des den Vorsitz innehabenden Mitgliedstaats handeln.

(6) Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrats kann der beschuldigte Direktor bzw. stellvertretende Direktor ein Mitglied des Disziplinarrats wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können die Mitglieder des Disziplinarrats berechtigte Gründe für ihre eigene Ablehnung vortragen.

Beschließt der Verwaltungsrat, die Ablehnung wegen Befangenheit zu bestätigen oder dem Antrag auf Ablehnung stattzugeben, so nimmt er gegebenenfalls zur Ergänzung des Disziplinarrats eine weitere Auslosung vor, wobei er darauf achtet, dass dem Verwaltungsrat nicht mehr als ein Vertreter pro Mitgliedstaat angehört.

(7) Die gemäß Absatz 4 oder 6 bezeichneten Mitglieder des Disziplinarrats kommen ihrer Aufgabe als Mitglieder dieses Rates so lange nach, bis die Aufgaben des Disziplinarrats im Rahmen des Disziplinarverfahrens abgeschlossen sind.

(8) Wenn im Verlauf des Disziplinarverfahrens jedoch Grund zur Annahme besteht, dass eine persönliche Beziehung zwischen einem Mitglied des Disziplinarrats und dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor besteht oder dass er physisch nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Disziplinarverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Mitgliedstaat, der das Mitglied entsandt hat, dem Verwaltungsrat die Ablösung des Mitglieds vor und entsendet einen anderen Vertreter in den Disziplinarrat.

(9) Die Mitglieder des Disziplinarrats üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus. Die Arbeiten des Disziplinarrats sind geheim.

(10) Das Sekretariat des Verwaltungsrats übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Disziplinarrats.

Artikel 23

(1) Der Verwaltungsrat legt dem Disziplinarrat einen Bericht vor, in dem die in Frage stehenden Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

(2) Der Verwaltungsrat ernennt eine Person, die ihn im Disziplinarverfahren vertritt. Sie darf nicht Mitglied des Disziplinarrates sein.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor zur Kenntnis bringt.

(4) Nach Erhalt des Berichtes ist der beschuldigte Direktor bzw. stellvertretende Direktor berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschriften zu nehmen.

Artikel 24

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats wird ein Mitglied beauftragt, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

Artikel 25

(1) Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Berichtes, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens 15 Tagen zur Verfügung.

(2) Der Direktor oder stellvertretende Direktor kann sich vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich äußern, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Artikel 26

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch dem Verwaltungsrat zu.

Artikel 27

(1) Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die in Frage stehenden Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Gegenäußerung zur Stellungnahme der anderen Seite gegeben wird.

(2) Die Ermittlungen sind vom Berichterstatter durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Vorlage oder Aushändigung sämtlicher Unterlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

Artikel 28

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Direktors oder des betroffenen stellvertretenden Direktors und der Zeugen sowie aufgrund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe seiner Auffassung nach den zur Last gelegten Handlungen angemessen ist; der Disziplinarrat leitet dem Verwaltungsrat und dem Direktor bzw. dem betroffenen stellvertretenden Direktor die Stellungnahme innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist, zu. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlasst hat.

Artikel 29

(1) Das Sekretariat führt über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll.

(2) Die Zeugen unterschreiben das Protokoll über ihre Aussagen.

(3) Die ordnungsgemäß begründete Stellungnahme gemäß Artikel 28 ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

Artikel 30

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Maßnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) erkannt, so hat der Direktor bzw. stellvertretende Direktor die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen Verteidiger, zu tragen.

Artikel 31

(1) Nach Erhalt des Berichts des Disziplinarrats beschließt der Verwaltungsrat, ob dem Rat eine Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens vorzulegen ist, und gibt gegebenenfalls eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe nach Artikel 19 Absatz 2 seiner Auffassung nach den zur Last gelegten Handlungen angemessen ist.

(2) Der Verwaltungsrat fasst den Beschluss nach Absatz 1 so rasch wie möglich. Vor Ausarbeitung seiner Stellungnahme gibt er dem betroffenen Direktor bzw. stellvertretenden Direktor Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt dessen Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens dem Rat und leitet dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor eine Abschrift zu.

(4) Beschließt der Verwaltungsrat, dass dem Rat keine Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens zu übermitteln ist, so hat er nach Artikel 20 das Recht, eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen.

Artikel 32

(1) Nach Erhalt der Stellungnahme des Verwaltungsrats beschließt der Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens, nachdem er dem Direktor bzw. stellvertretenden Direktor die Gelegenheit gegeben hat, seinen Standpunkt darzulegen, ob eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist.

(2) Beschließt der Rat, dass eine Disziplinarmaßnahme nach Artikel 19 Absatz 2 zu verhängen ist, so gibt er in seinem Beschluss die genaue Art der Maßnahme und den Zeitpunkt an, ab dem die Maßnahme verhängt wird. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zu begründen und der betroffenen Person sowie Europol mitzuteilen.

(3) Der Rat fasst den Beschluss nach Absatz 1 ohne unangemessene Verzögerung.

Artikel 33

(1) Aufgrund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Antrag des betroffenen Direktors bzw. stellvertretenden Direktors wieder aufgenommen werden.

(2) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Direktor getroffen worden, so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Der Direktor entscheidet, ob dem Antrag des stellvertretenden Direktors stattgegeben wird.

(3) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Verwaltungsrat getroffen worden, so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob dem Antrag des Direktors bzw. stellvertretenden Direktors stattgegeben wird.

(4) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Rat getroffen worden, so ist der Antrag beim Verwaltungsrat zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob er dem Rat eine Stellungnahme vorlegt, in der er ihm empfiehlt, dem Antrag des Direktors bzw. stellvertretenden Direktors stattzugeben.

KAPITEL 4

BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 34

(1) Beschwerden des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors nach Artikel 92 Absatz 2 des Statuts der Bediensteten sind an die Stelle zu richten und von ihr zu bearbeiten, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat.

(2) Klagen des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 des Statuts der Bediensteten sind nur zulässig, wenn bei der Stelle, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat, zuvor eine Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht und diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde. Die betroffene Person kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Absatz 1 unverzüglich Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 93 Absatz 4 des Statuts der Bediensteten gegeben sind.

KAPITEL 5

BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN DIREKTOR

Artikel 35

(1) Wenn der Direktor ein ihm nach dem Personalstatut zustehendes Recht für sich in Anspruch nehmen will, und die Befugnis, die entsprechende Entscheidung zu treffen, durch das Statut der Bediensteten dem Direktor übertragen worden ist, unterrichtet er den Vorsitzenden des Verwaltungsrats hiervon. In solchen Fällen kann der Vorsitzende beschließen, den Fall zur endgültigen Entscheidung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Ist der Direktor vorübergehend für mehr als einen Monat nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder ist die Stelle des Direktors nicht besetzt, so werden seine Aufgaben von einem stellvertretenden Direktor wahrgenommen. Der Verwaltungsrat gibt zu diesem Zweck nach jeder neuen Ernennung eines stellvertretenden Direktors an, in welcher Reihenfolge die stellvertretenden Direktoren den Direktor vertreten."

Artikel 2

Dieser Rechtsakt tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Rechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ESPERSEN

Gemeinsame Erklärung der Justizminister und der Innenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bewerberländer, unter Beteiligung der Europäischen Kommission, über den Schutz von Kraftfahrern im grenzüberschreitenden Güterverkehr vor Straftaten krimineller Organisationen

(2003/C 24/02)

Die Justizminister und die Innenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unter Beteiligung der Europäischen Kommission, und die Justizminister und die Innenminister Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarns und Zyperns, erstgenannte im Folgenden als „Mitgliedstaaten der Europäischen Union" bezeichnet und letztgenannte im Folgenden als „Bewerberländer" bezeichnet, die am 14. Oktober 2002 in Luxemburg zusammengekommen sind —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

(1) Es ist das gemeinsame Ziel unserer Länder, den Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem ein gemeinsames Vorgehen zur Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität entwickelt wird.

(2) Eine der wichtigsten Aufgaben der Akteure in diesem Bereich, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden und der Kriminalpräventionseinheiten in allen europäischen Staaten, besteht darin, alle gefährdeten Gesellschaftsgruppen zu schützen, deren Lage die Behörden ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollten.

(3) Im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzte Fahrzeuge bieten vielen kriminellen Organisationen im Rahmen der Bereicherungskriminalität ein ideales Ziel, da sie häufig Waren von beträchtlichem Wert befördern und in der Regel nur in begrenztem Umfang bemannt und geschützt sind.

(4) Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr bilden hinsichtlich des Risikos, Opfer einer schweren Straftat zu werden, eine gefährdete Gruppe, deren Sicherheit spezielle Maßnahmen erfordert.

(5) Handel und Verkehr zwischen den europäischen Ländern ist für die Sicherung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in der Region von höchster Bedeutung.

(6) Die Sicherheit der Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr ist ein gemeinsames Anliegen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer. Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Ausfuhrwirtschaft setzt ein ausreichendes Sicherheitsniveau für die Fahrer voraus, dass zur Lösung der Probleme in allen Mitgliedstaaten und den Bewerberländern einheitliche Konzepte angewandt werden —

ERKLÄREN, DASS SIE ENTSCHLOSSEN SIND:

1. sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr vor Straftaten krimineller Organisationen geschützt werden;

2. dafür zu sorgen, dass diese Gruppe den erforderlichen Schutz gegen organisierte Bereicherungskriminalität und gewaltsame Überfälle erhält;

3. das Bewusstsein für die Entwicklung dieser Kriminalitätsformen zu verstärken und gegebenenfalls im innerstaatlichen oder internationalen Rahmen Untersuchungen durchzuführen, um die Straftaten gegen Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr zu erfassen und die spezifischen Merkmale, den Umfang und die Hintergründe des Problems in den jeweiligen Ländern zu analysieren;

4. geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen zu ergreifen und auf der Grundlage der Analyse der spezifischen Merkmale und des Umfangs des Problems und der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen insbesondere zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist,

   a) die Sicherheit auf den Fahrstrecken und Parkplätzen generell, aber insbesondere auch in den ermittelten Problemgebieten zu verbessern, indem unter anderem die Präsenz und die Sichtbarkeit der Strafverfolgungsbeamten auf den betreffenden Straßen und Parkplätzen erhöht wird;

   b) spezielle kriminalpräventive Initiativen auf diesem Gebiet in dem relevanten Maße durchzuführen, insbesondere jedoch durch stärkere Einbeziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in die Standortbestimmungen und Konzipierung von sicheren Parkplätzen, in Verbindung mit einer Erhöhung der Anzahl der rund um die Uhr bemannten und überwachten Parkplätze;

   c) zentrale Statistiken über Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen im Zusammenhang mit gewaltsamen Überfällen auf Fahrer zu führen, damit die Maßnahmen in diesem Bereich kontinuierlich zielgerichteter und effizienter werden;

   d) durch weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden möglichen Zusammenhängen zwischen Überfällen in mehreren Mitgliedstaaten nachgehen und bei dieser Gelegenheit im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften und den geltenden internationalen Übereinkünften so weit wie möglich Informationen mit den betreffenden Behörden in anderen Mitgliedstaaten austauschen und allgemein bei der Problemprävention und Problembekämpfung die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg verstärken.

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

über besondere Hilfen im Bereich des Katastrophenschutzes für Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Regionen, Inselregionen und schwer zugängliche Regionen sowie dünn besiedelte Gebiete in der Europäischen Union

(2003/C 24/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im sechsten Erwägungsgrund des mit der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 [1] angenommenen derzeitigen Aktionsprogramms für den Katastrophenschutz wird festgestellt, dass die isolierten und am äußersten Rand der Union gelegenen Regionen im Hinblick auf ihre Geografie, ihr Terrain und ihre Gesellschaft und Wirtschaft Besonderheiten aufweisen, die sich nachteilig auswirken und die Bereitstellung von Hilfsleistungen im Fall besonders gefährlicher Situationen erschweren.

(2) Im 10. Erwägungsgrund der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen [2] wird ausgeführt, dass die abgelegenen Gebiete und die Regionen in äußerster Randlage sowie einige andere Gebiete der Gemeinschaft aufgrund ihrer geografischen, geländespezifischen, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale oft besondere Gegebenheiten aufweisen und besondere Bedürfnisse haben. Diese wirken sich ungünstig aus, erschweren die Hilfeleistung und die Bereitstellung von Einsatzmitteln, d. h. die Bereitstellung von Hilfe und Hilfsmitteln, und bedingen in einem ernstlich drohenden Katastrophenfall einen besonderen Bedarf an Hilfe.

(3) Die neuen Leitlinien für die durch die Strukturfonds im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III [3] kofinanzierten Programme zielen auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz in Grenzregionen, Gebieten in äußerster Randlage und Inselregionen sowie auf die transnationale Zusammenarbeit beim Risikomanagement in Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden, ab.

(4) Außer den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den am stärksten benachteiligten Gebieten oder Inseln einschließlich der ländlichen Gebiete gemäß Artikel 158 Absatz 2 des Vertrags gibt es in der Europäischen Union abgelegene Regionen, schwer zugängliche Regionen in Randlage und dünn besiedelte Gebiete wie diejenigen im nördlichen Teil Europas, die Merkmale aufweisen, die eine angemessene Planung und Durchführung des Katastrophenschutzes beeinträchtigen.

(5) In diesen Regionen ist die Aufstellung von Plänen in Bezug auf Humanressourcen und materielle Ressourcen sehr viel kostspieliger als in anderen Teilen der Europäischen Union; ferner ist die Ausbildung und erforderliche Fortbildung des in diese Pläne einbezogenen Personals ebenfalls aufwändiger.

(6) Soll in diesen Regionen ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden, so ist ein sehr viel intensiverer Einsatz des Personals und der materiellen Ressourcen erforderlich als bei einer ähnlichen Situation in anderen Regionen. Die geografischen Merkmale (Insellage, Bodenbeschaffenheit, Platzmangel) bringen große Probleme bei der Stationierung des Personals und seinem Einsatz mit sich, vor allem angesichts der begrenzten Mittel, die in den Mitgliedstaaten, die den Gebieten in äußerster Randlage und den abgelegenen Regionen am nächsten liegen, sowie in den meisten Inselregionen oder schwer zugänglichen Gebieten zur Verfügung stehen.

(7) Die Solidarität zwischen den Bürgern der Europäischen Union muss dadurch unter Beweis gestellt werden, dass ihnen unabhängig von ihrem Wohnort Sicherheit und Schutz geboten werden —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Obwohl Katastrophenschutz in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, sollte auf Gemeinschaftsebene angestrebt werden, dass ihren Bürgern, die in Gebieten in äußerster Randlage, abgelegenen Regionen, in Inselregionen, in schwer zugänglichen oder in dünn besiedelten Regionen

[1] ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

[2] ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

[3] Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums — INTERREG III (ABl. C 143 vom 23.5.2000, S. 6).

wohnen oder sich dort zu Besuch aufhalten, ein ähnliches Sicherheitsniveau geboten wird wie in anderen Gebieten der Union. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Lage einiger dieser Gebiete im Vergleich zum Rest der Europäischen Union und der zusätzlichen Kosten, die mit der Annäherung des Sicherheitsniveaus an das Niveau in anderen Gebieten der Union verbunden sind, müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, die eine angemessene Unterstützung gewährleisten.

2. Die Durchführung gemeinsamer Projekte zwischen Gebieten in äußerster Randlage, abgelegenen Regionen, Inselregionen, schwer zugänglichen Regionen und dünn besiedelten Gebieten zur Ermittlung gemeinsamer Risiken und zum Austausch von Informationen und Methoden für eine einheitlichere Konzeption der Risikobewertung muss gefördert werden, damit integrierte Strategien und Aktionen erarbeitet und umgesetzt werden können, um jedes Gebiet mit angemessenen Frühwarnsystemen auszustatten und die Raumplanung auf die unterschiedlichen Risiken auszurichten.

3. Bei der Planung für den Notfall sollten in den Gebieten in äußerster Randlage, den abgelegenen Regionen, den Inselregionen, den schwer zugänglichen Regionen und den dünn besiedelten Gebieten die Aspekte berücksichtigt werden, die mit den bestehenden Gefahren, den demografischen, sozioökonomischen und geografischen Merkmalen des betreffenden Gebiets sowie seiner besonderen sozioökonomischen Gefährdung im Katastrophenfall zusammenhängen.

4. Die grundlegende Bedeutung der Kommunikation für die Bewältigung von Notfällen, und zwar sowohl innerhalb des Gebiets, wo sie manchmal aufgrund seiner geografischen und geländespezifischen Merkmale schwierig ist, als auch mit den anderen Landesteilen und anderen benachbarten Regionen wird anerkannt. Erforderlich sind redundante und zuverlässige Sprach-, Daten- und Bildkommunikationskanäle, damit in allen Situationen eine wirksame Koordinierung der Maßnahmen möglich ist.

5. Zu betonen ist, dass der Einsatz spezialisierter Einsatzteams in den Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage, abgelegenen Regionen, Inselregionen, schwer zugänglichen Regionen oder dünn besiedelten Gebieten ratsam ist, und dass die effiziente Nutzung des Verfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen es den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht, einen solidarischen Beitrag zu leisten.

6. Wegen der besonderen Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft einiger dieser Gebiete sollten Informationskampagnen über Selbstschutzmaßnahmen für Besucher durchgeführt werden. Diese Kampagnen könnten auf der Ebene der Gemeinschaft koordiniert werden.

7. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bestehende Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Interreg III, besser zu nutzen, um Maßnahmen zur Ergänzung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz zu entwickeln.

8. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission so weit wie möglich über die Maßnahmen aufgrund dieser Entschließung Bericht zu erstatten; diese wird ihrerseits den Ausschuss für das Aktionsprogramm und das Katastrophenschutzverfahren unterrichten.

9. Diese Entschließung greift nicht spezifischen Maßnahmen vor, die gegebenenfalls zugunsten von Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags ergriffen werden.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001

(2003/C 24/04)

Der am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union [1] tritt gemäß seinem Artikel 12 Absatz 2 am 1. Februar 2003 in Kraft, nachdem die letzte Ratifikationsurkunde am 18. Dezember 2002 hinterlegt wurde.

[1] ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 1.

Fußballinformationsstellen der EU-Mitgliedstaaten

(2003/C 24/05)

Beschluss 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung, Artikel 1 (ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1).

Mitgliedstaaten	Anschriften der Fußballinformationsstellen
B	— Federale politie — Algemene directie van de bestuurlijke politie, Dir. van de operaties en informatie, Integrale Voetbal Veiligheid (IVV), Fritz Toussaintstraat 47, 1050 Brussel; — Police fédérale — Direction générale de la police administrative, Dir. des opérations et informations, Sécurité Intégrale Football (SIF), Rue Fritz Toussaint 47, 1050 Bruxelles; Tel. (32-2) 64-260 19, -260 70; fax -649 40; ivv-sif@skynet.be
DK	Sirene and Communication Centre, Anker Heegaards Gade 5, DK-1577 København V, Tlf. (45) 33 14 88 88 (lokal 5268), fax (45) 33 32 27 71, apj1@politi.dk
D	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 43, Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (Central Sports Intelligence Unit), Völklinger Str. 49, D-40221 Düsseldorf, Tel. (49-211) 93 96 43-0, Fax -5; zis@mail.lka.nrw.de
EL	Ministry of Public Order, Police Headquarters avenue, GR-101 77 Athens, tel.: (30-210) 692 50 30, fax: 40 06
ES	Oficina Nacional de Deportes, Com. Gral de Seguridad Ciudadana, c/ Julián González Segador, s/n, E-28043 Madrid, tel.: (34) 915 82 271-1, fax: -2; ond@policia.es
F	Bureau «Ordre public et police générale», Direction centrale de la sécurité publique, Sous-direction des missions, pl. Beauveau, 75800 Paris Cedex 08, tél. (33) 140 07 34 06, fax (33) 142 65 48 91
IRL	An Garda Síochana, NCIU, Phoenix Park, Dublin 8, Tel.: (353-1) 666 28 33, fax -95
I	Ministero dell'Interno, Segreteria del Dipartimento Ufficio ordine pubblico, Roma, Tel. (39) 06 465-47 361, fax -361 17; op@mininterno.it
L	Direction générale de la police G-D, 2957 Luxembourg, tel. (352) 49 97 23-60, fax -99
NL	Ministry of the Interior and Kingdom Relations, Regional Police Force Utrecht, PO Box 8511, 3503 RM Utrecht, tel. (31-30) 23 97-212, fax -239
A	Bundespolizeidirektion Wien, Referat IIa, Schottenring 7-9, 1010 Wien, tel. (43-1) 31 31 07 62-20, fax -19; bpdw.gireferatsgruppeii@polizei.gv.at
P	Direcção nacional da policia de segurança publica, Largo da Penha de França 1, 1170-298 Lisboa, tel. (351) 218 14-4450, fax -7705; depop@psp.pt
FIN	Helsinki Police Department, Pasila Police District, Pasilanraitio 13, 00240 Helsinki, P./tfn (358-9) 18 94 2-03, F./fax -39
S	National Criminal Investigation Department, NCIS, Special Objects Unit, POB 12256, 10226 Stockholm, Tfn (46-8) 401 46 65, fax -652 33 86 (24/24: Tfn (46-8) 401 37 00, fax -651 42 03); rikskriminalpolisen@rkp.police.se
VK	National Criminal Intelligence Service, Football Unit, PO Box 8000, London SE11 5EN, tel. (44-207) 72 38 80-35, fax -40

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

30. Januar 2003

(2003/C 24/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0748	LVL	Lettischer Lat	0,6218
JPY	Japanischer Yen	128,23	MTL	Maltesische Lira	0,4195
DKK	Dänische Krone	7,4344	PLN	Polnischer Zloty	4,0873
GBP	Pfund Sterling	0,6534	ROL	Rumänischer Leu	35677
SEK	Schwedische Krone	9,187	SIT	Slowenischer Tolar	231,08
CHF	Schweizer Franken	1,4702	SKK	Slowakische Krone	41,806
ISK	Isländische Krone	83,58	TRL	Türkische Lira	1769000
NOK	Norwegische Krone	7,4315	AUD	Australischer Dollar	1,8285
BGN	Bulgarischer Lew	1,9553	CAD	Kanadischer Dollar	1,641
CYP	Zypern-Pfund	0,57927	HKD	Hongkong-Dollar	8,3831
CZK	Tschechische Krone	31,407	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9655
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8704
HUF	Ungarischer Forint	243,5	KRW	Südkoreanischer Won	1251,07
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,2876

[1] *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 2002 bis 15. Januar 2003

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates [1]*)*

(2003/C 24/07)

Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.12.2002	Theryttrex	MDS Nordion SA Zoning Industriel B-6220 Fleurus	EU/1/02/245/001	9.1.2003

Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
5.12.2002	Lantus	Aventis Pharma Deutschland GmbH D-65926 Frankfurt am Main	EU/1/00/134/001-012	20.12.2002
5.12.2002	Viread	Gilead Sciences International Limited Cambridge CB1 6GT United Kingdom	EU/1/01/200/001	24.12.2002
16.12.2002	Beromun	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/99/097/001	19.12.2002
16.12.2002	Humalog	Eli Lilly Nederland BV Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/96/007/021-028	19.12.2002
18.12.2002	Myocet	Elan Pharma International Ltd WIL House Shannon Business Park Shannon County Clare Ireland	EU/1/00/141/001	23.12.2002
18.12.2002	MabCampath	ILEX Pharmaceutical Ltd 1 & 3 Frederick Sanger Road The Surrey Research Park Guildford Surrey GU2 7YD United Kingdom	EU/1/01/193/001	24.12.2002
18.12.2002	NutropinAq	Schwarz Pharma AG Alfred-Nobel-Straße 10 D-40789 Monheim	EU/1/00/164/001-002	23.12.2002

[1] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
18.12.2002	Prometax	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/98/092/001-013	23.12.2002
19.12.2002	Zeffix	Glaxo Group Ltd Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/99/114/001-003	24.12.2002
19.12.2002	Infergen	Yamanouchi Europe BV Elisabethhof 19 2353 EW Leiderdorp Nederland	EU/1/98/087/001-003	24.12.2002
19.12.2002	ReFacto	Genetics Institute of Europe BV Fraunhoferstraße 15 D-82152 Planegg/Martinsried	EU/1/99/103/004	7.1.2003
19.12.2002	Glivec	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/01/198/001-006	24.12.2002
7.1.2003	Exelon	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/98/066/001-013	9.1.2003
9.1.2003	Taxotere	Aventis Pharma SA 20, avenue Raymond Aron F-92165 Antony Cedex	EU/1/95/002/001-002	13.1.2003
9.1.2003	Betaferon	Schering AG Pharma D-13342 Berlin	EU/1/95/003/001-004	13.1.2003
10.1.2003	Avonex	Biogen France SA Le Capitole 55, avenue des Champs-Pierreux F-92012 Nanterre Cedex	EU/1/97/033/001-002	14.1.2003
10.1.2003	Rapamune	Wyeth Europa Limited Huntercombe Lane South Taplow Maidenhead Berkshire SL6 0PH United Kingdom	EU/1/01/171/009-010	14.1.2003
10.1.2003	Caelyx	Schering Plough Europe Rue de Stalle/Stallestraat 73 B-1180 Bruxelles/Brussel	EU/1/96/011/001-004	14.1.2003
14.1.2003	Pegasys	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/02/221/001-008	16.1.2003

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
14.1.2003	Hexavac	Aventis Pasteur MSD 8, rue Jonas Salk F-69007 Lyon	EU/1/00/147/001-008	16.1.2003
14.1.2003	Keppra	UCB SA Allée de la recherche/Researchdreef 60 B-1070 Bruxelles/Brussel	EU/1/00/146/001-026	16.1.2003
14.1.2003	Herceptin	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/00/145/001	16.1.2003
14.1.2003	Quixidar	NV Organon PO Box 20 Kloosterstraat 6 5340 EB Oss Nederland	EU/1/02/207/001-004	16.1.2003
14.1.2003	Visudyne	Novartis Ophtalmics Europe Ltd Delta House Southwood Crescent Southwood Farnborough Hants GU14 0NL United Kingdom	EU/1/00/140/001	17.1.2003
15.1.2003	Arixtra	Sanofi-Synthelabo 174, avenue de France F-75013 Paris	EU/1/02/206/001-004	17.1.2003
15.1.2003	Karvezide	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG 141-149 Staines Road Hounslow TW3 3JA United Kingdom	EU/1/98/085/001-010	17.1.2003
15.1.2003	Cetrotide	Serono Europe Ltd 56 Marsh Wall London E14 9TP United Kingdom	EU/1/99/100/001-003	17.1.2003
15.1.2003	Prandin	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/00/162/001-018	17.1.2003
15.1.2003	Infanrix HepB	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart	EU/1/97/048/001-014	17.1.2003

Aussetzung einer Zulassung (Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.1.2003	Tasmar	Roche Registration Ltd 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/97/044/001-006	9.1.2003

Änderung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
15.1.2003	Quadrisol	Intervet International BV Wim de Körverstraat 35 5831 AN Boxmeer Nederland	EU/2/97/005/001-009	17.1.2003

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln
7 Westferry Circus
Canary Wharf
London E14 4HB
United Kingdom.

Mitteilung zu dem geltenden Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern (PSF) mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea in die Gemeinschaft: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2003/C 24/08)

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um den mit der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 ([1]) des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea in die Gemeinschaft.

Das in der Republik Korea ansässige Unternehmen Sung Lim Co. Ltd, dessen PSF-Einfuhren in die Gemeinschaft gemäß der vorgenannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz von 0 % unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es seine Anschrift in RM 911, Dae-Young Bldg, 44-1; Youido-Dong, Youngdungpo-ku, Seoul, Korea, geändert habe.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Änderung der Anschrift die Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Ausfuhr von PSF nicht beeinflusst. Die Änderung der Anschrift berührt somit in keiner Weise die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates. Der dem Unternehmen gewährte unternehmensspezifische Antidumpingzollsatz von 0 % gilt daher auch nach der Änderung der Anschrift.

Die Bezugnahme auf die Anschrift des Unternehmens Sung Lim Co. Ltd in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates ist somit künftig als Bezugnahme auf RM 911, Dae-Young Bldg, 44-1; Youido-Dong, Youngdungpo-ku, Seoul, Korea, zu verstehen.

Der TARIC-Zusatzcode A154, der dem Unternehmen Sung Lim Co. Ltd unter seiner alten Anschrift zugewiesen wurde, gilt auch für das Unternehmen mit seiner neuen Anschrift.

([1]) ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3065 — Bain Fund Group/SigmaKalon Group)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 24/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ([2]), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Bain Capital Fund VII-E (UK), LP, Bain Capital Fund VII, LP, und Bain Capital Coinvestment Fund, LP, (zusammen bezeichnet als „Bain Fund"), die alle zur Bain Capital Investors Gruppe (USA) gehören, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile der SigmaKalon Gruppe („SigmaKalon" — Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Fund: Investmentfonds;

— SigmaKalon: Herstellung und Vertrieb von Anstrichen für Dekorations- und Industrieanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ([3]) in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3065 — Bain Fund Group/SigmaKalon Group, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

([2]) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

([3]) ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3082 — Pon/Nimbus/Geveke)

(2003/C 24/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ([2]), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Pon Holdings BV („Pon", Niederlande) und Nimbus Investment III BV („Nimbus", Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Geschäftsbereich Trade and Service Group des Unternehmens Geveke NV („T & SG Geveke", Niederlande) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pon: mobilitätsbezogene Waren und Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, gewerbliche Waren, Telekommunikationsprodukte;

— Nimbus: Kapitalanlage, Unternehmensberatung und Finanzierung;

— T & SG Geveke: Herstellung von Maschinen, Industrieausrüstungen, technische Lösungen und Komponenten, Rotationsanlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3082 — Pon/Nimbus/Geveke, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

([2]) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über den Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (Beschluss Nr. 1411/2001/EG)

(2003/C 24/11)

I.1 Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können.

I.2 Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel im Haushaltsplan 2003 beabsichtigt die GD Umwelt, insgesamt rund 3,2 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen.

I.3 Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für die Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Unterlagen auf folgender Europa Internetadresse zu entnehmen:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

Sie können auch kostenlos bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
z. Hd. P. Perera, Direktor
GD ENV B
BU9 4/204
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 38 92

Es wird dennoch dringend empfohlen, die Internetseite zu konsultieren.

II. Einreichung und Prüfung der Vorschläge, Zeitplan

Einsendeschluss ist der 28. März 2003.

Sämtliche Unterlagen zu einem Vorschlag sind in drei Exemplaren an die unter Punkt I.3 genannte Anschrift zu senden. Sie sollten unter Verwendung der Formulare eingereicht werden, die den Leitlinien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beiliegen.

Der vollständige Vorschlag ist per Einschreiben, durch einen privaten Kurierdienst oder persönlich einzureichen. Bei Einreichung auf dem Postweg ist die oben genannte Adresse anzugeben; wenn die Unterlagen durch einen privaten Kurierdienst oder persönlich eingereicht werden, ist die oben genannte Adresse anzugeben und die Unterlagen sind bei der zentralen Poststelle der Kommission, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel (Gemeinde: Evere), abzugeben. Als Beweis für das Datum der Einreichung des Vorschlags sind das Datum des Poststempels, das Datum der Abholung durch den Kurierdienst oder die von der Dienststelle der Kommission ausgestellte Empfangsbestätigung maßgebend. Telefaxe, elektronisch eingesandte, unvollständige oder in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag muss mindestens bis 31. Dezember 2003 gültig sein.

Die Prüfung der Vorschläge erfolgt wie folgt:

— Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission;

— Prüfung durch die Dienststellen der Kommission und Anhörung des im Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Beratenden Ausschusses;

— Aufsetzung der Zuschlagsliste und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Vertrags von Nizza, mit dem Artikel 254 des Vertrags zur Gündung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, wird das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ab Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 in *Amtsblatt der Europäischen Union* umbenannt.